

# **Satzung über die Betreuung und Verpflegung von Schülerinnen und Schülern an der Grund- und Mittelschule der Gemeinde Wörth (Schülerbetreuungssatzung)**

Aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist erlässt die Gemeinde Wörth folgende Satzung:

## **Präambel**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§ 1**

### **Trägerschaft, Öffentliche Einrichtung**

1. Die Gemeinde Wörth ist Träger für folgende Betreuungsangebote:
  - a. Freitagsbetreuung von Schülern der Offenen Ganztageschule der Grundschule im Anschluss an den regulären Schulunterricht
2. Die Betreuung an Freitagen wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wörth im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben

## **§ 3**

### **Buchungszeiten**

Die Freitagsbetreuung kann von Schulende bis 14.00 Uhr gebucht werden.

## **§ 4**

### **Anmeldung**

(1) Die Anmeldung zu dem schulischen Betreuungsangebot an Freitagen ist im Zuge der Anmeldung zur OGTS verbindlich für das gesamte Schuljahr beim Schulaufwandsträger vorzunehmen. Eine Änderung im laufenden Schuljahr ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge) jeweils zum Ersten eines Monats möglich, sofern noch Plätze zur Verfügung stehen. Die Entscheidung trifft die Gemeinde Wörth.

(3) Die Anmeldung für die Betreuung am Freitag ist nur im Ganzen für alle Freitage eines Betreuungsjahres möglich.

(4) Die Anmeldung ist durch einen Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) vorzunehmen.

## **§ 5 Aufnahme**

Die Aufnahme zum Betreuungsangebot am Freitag erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und gilt grundsätzlich bis zum Eintreten eines Beendigungsgrundes nach § 9 dieser Satzung. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist und alleine für den Lebensunterhalt sorgt
- b. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
- c. Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte berufstätig sind
- d. Kinder mit Migrationshintergrund

## **§ 6 Verpflegung**

(1) In der Offenen Ganztageschule der Grund- und Mittelschule wird eine Mittagsverpflegung (Montag bis Donnerstag) angeboten.

(2) Die Anmeldung zum Mittagessen erfolgt gleichzeitig mit der Anmeldung zur OGTS zum Schuljahresbeginn und gilt für das gesamte Schuljahr.

## **§ 7 Gebühren**

(1) Der Besuch der OGTS von Montag bis Donnerstag bis längstens 16.00 Uhr ist, mit Ausnahme der Mittagsverpflegung, grundsätzlich kostenfrei.

(2) Die Gebühren für die Betreuung an Freitagen sowie für die Mittagsverpflegung werden in einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

## **§ 8 Krankheit und Anzeige**

(1) Schüler, die auf Grund einer Krankheit oder aus ähnlichen Gründen vom Unterrichtsbesuch ausgeschlossen sind, dürfen für die Dauer der Erkrankung auch das Betreuungsangebot am Freitag an der Grund- und Mittelschule Wörth nicht besuchen.

(2) Absatz 1 gilt gleichlautend, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden.

(3) Erkrankungen sind dem Betreuungsteam der OGTS bzw. der Schulleitung unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 9**

### **Ausschluss vom Besuch**

(1) Ein Schulausschluss, der von der Schulleitung ausgesprochen wird, erstreckt sich auch auf die Betreuung am Freitag.

(2) Ein Schüler kann vom weiteren Besuch der Betreuungseinrichtung am Freitag mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist ausgeschlossen werden, wenn

- a. er innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 10 Öffnungstage unentschuldig gefehlt hat
- b. es zu wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung oder gegen berechnete Anweisungen des Einrichtungspersonals kommt
- c. die Erziehungsberechneten trotz erfolgter schriftlicher Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen und mit mindestens zwei Monatsbeiträgen der Betreuungsgebühren im Rückstand sind
- d. es die Grundschule Wörth nicht mehr besucht
- e. das Verhalten des Kindes eine weitere Betreuung nicht zulässt
- f. durch das Verhalten der Erziehungsberechneten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betreuungseinrichtung und Erziehungsberechneten nicht möglich ist.

## **§ 10**

### **Kündigung durch die Erziehungsberechneten**

Die Kündigung des Betreuungsangebotes an Freitagen durch die Erziehungsberechneten ist mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum 01. eines Monats möglich bei:

- a. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
- b. Wechsel der Schule
- c. Längerfristige Erkrankung des Kindes (mind. 6 Wochen)
- d. Vorliegen eines anderen triftigen Grundes

## **§ 11**

### **Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr ist das Schuljahr.

## **§ 12**

### **Ferien**

Während der Bayerischen Schulferien findet keine Betreuung im Rahmen des Betreuungsangebotes dieser Satzung statt.

### § 13

#### Aufsichtspflicht und Haftung, Unfallversicherung

- (1) Für die Teilnahme an dem Betreuungsangebot an Freitagen gelten die Bayerische Schulordnung sowie etwaige schulartspezifische Regelungen zur Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht für die teilnehmenden Schüler trägt das pädagogische Betreuungspersonal.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Eintreffen des Schülers in der Betreuungseinrichtung und endet mit dem selbstständigen Verlassen der Einrichtung.
- (3) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Freitagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Unbeschadet von Absatz 3 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus dem Besuch der Freitagsbetreuung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Besuchern der Freitagsbetreuung durch Dritte zugefügt werden.
- (5) Für den Verlust, die Verwechslung oder die Beschädigung von in die Einrichtung mitgebrachten Wertgegenständen, Kleidungsstücken oder ähnliches übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (6) Schüler genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b) SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind sie auf dem direkten Weg zur und von der Schule, während des Aufenthalts in der schulischen Betreuungseinrichtung sowie während deren Veranstaltungen unfallversichert. Die Erziehungsberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der Schulleitung zu melden.

### § 14

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Wörth, den 02.08.2023

Thomas Gneiß  
Erster Bürgermeister

